Landkreis Esslingen

Anlage 1 zur Vorlage 89/2013

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2014

Teilhaushalt 6 - Soziales und Jugend

- Erläuterungen der Verwaltung

1. Allgemeine Hinweise

Der Bereich Soziales und Jugend wird mit Einführung der Doppik im Teilhaushalt 6 (TH 6) geführt. Er umfasst die Produktbereiche

31 Soziale Hilfen

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht.

Die Bezeichnung und Nummerierung der einzelnen Positionen richtet sich nach dem Kommunalen Produktplan von Baden-Württemberg sowie den landeseinheitlichen Vorgaben des Landkreistags und dessen Arbeitskreis Sozialhaushalt.

Je nach Anzahl der Ziffern spricht man von

Produktbereichen	(2-stellig),
Produktgruppen	(4-stellig),
Produkten	(6-stellig) bzw. von
Unterprodukten	(8-10stellig).

Die Produktgruppen und Produkte sind im HH-Entwurf auf den Seiten 429 bis 507 dargestellt.

Wie auch in den Vorjahren soll der Fokus in dieser Haushaltsvorlage auf den **Sozialen Leistungsbereich, also auf die Einzelfallhilfen,** gerichtet sein. Diese werden unter Ziffer 3. detailliert erläutert. Soweit sich Änderungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und Zuschüsse ergeben, werden diese unter Ziffer 4. dargestellt.

2. Eckdaten zum Gesamtaufwand Soziale Sicherung

Der **Gesamtaufwand der Sozialen Sicherung** ist im HH-Entwurf auf Seite 96 dargestellt. Er beläuft sich im HH-Jahr 2014 auf **insgesamt 191,660 Mio. €** und verringert sich damit gegenüber dem Plan 2013 um 3,256 Mio. €.

Der Gesamtaufwand der Sozialen Sicherung umfasst neben dem Ergebnishaushalt Soziales und Jugend (TH 6) zusätzlich auch den Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG von 5,592 Mio. € sowie die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe von 2,206 Mio. €. Die beiden letzteren Positionen sind im Teilhaushalt 9 veranschlagt.

Gegenüber dem Jahr 2013 ist folgende Veränderung erkennbar:

	HH 2014	**HH 2013**
• Sozialer Leistungsbereich (Einzelfallhilfen)	147,568 Mio. €	149,918 Mio. €
• Freiwilligkeitsleistungen u. Zuschüsse (Ergebn.HH)	7,028 Mio. €	7,775 Mio. €
• Sonstiger Nettoaufwand Soziale Sicherung (Personal- u. Sachk. einschl. Beratungsstellen, ILV, kalk. Kosten, § 22 FAG, KVJS-Umlage, etc)	37,064 Mio. €	37,223 Mio. €
Gesamtaufwand Soziale Sicherung	191,660 Mio. €	194,916 Mio. €

Die Reduzierung im Gesamtaufwand Soziale Sicherung um 3,256 Mio. € resultiert vor allem aus den nachfolgend unter Ziffer 3. beschriebenen Verbesserungen im Sozialen Leistungsbereich (-2,350 Mio. €). Außerdem kann im Jahr 2014 für die Schulsozialarbeit auf einen Planansatz verzichtet werden, da nicht verbrauchte Mittel aus den Jahren 2011 bis 2013 zur Verfügung stehen. Im HH 2013 sind für die Schulsozialarbeit 1,200 Mio. € veranschlagt. Der Planansatz 2014 ist 0 € - vgl. hierzu auch die Ausführungen zu P3620020340 auf Seite 18.
Eine weitere Ursache für die Verbesserung ist der Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG. Hier verringert sich der Planansatz von 6,038 Mio. € in 2013 um 0,446 Mio. € auf 5,592 Mio. €.

3. Sozialer Leistungsbereich (s. auch Anlage 2 zur Vorlage 89/2013)

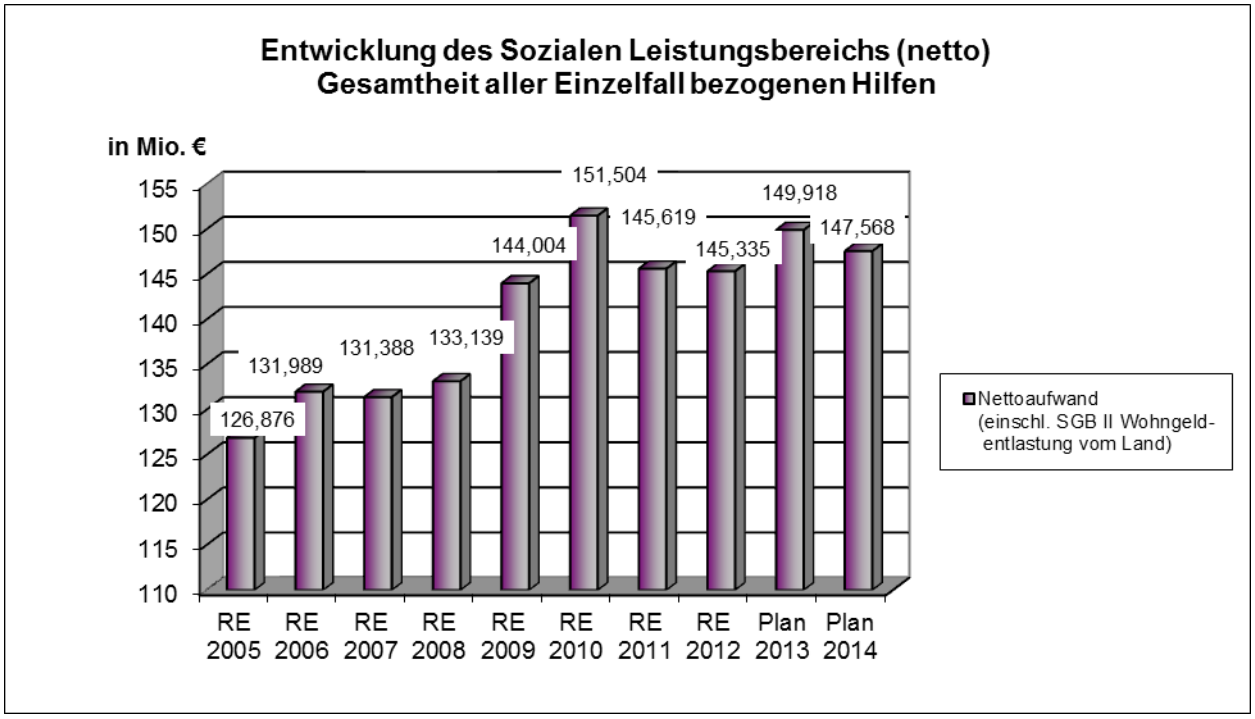

Der Nettoaufwand des Sozialen Leistungsbereichs verringert sich von 2013 nach 2014 um 2,350 Mio. € bzw. um 1,57 %.

Hauptursache für diese Entlastung ist die schrittweise Anhebung der Bundeserstattung in der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Als eines der Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zur Änderung der Leistungen nach SGB II und SGB XII vom Frühjahr 2011, erhöht der Bund die Erstattung von ursprünglich 15 % der Nettoaufwendungen in 2011 (RE 2011: 2,4 Mio. €) auf 45 % in 2012 (RE 2012: 7,3 Mio. €), 75 % in 2013 (Plan 2013: 13,3 Mio. €) und schließlich auf 100 % ab dem Jahr 2014 (Plan 2014: 20,3 Mio. €).

Diesen zusätzlichen Erträgen stehen jedoch steigende Aufwendungen an anderer Stelle gegenüber. Tarifbedingte Vergütungserhöhungen im ambulanten und stationären Bereich, Fallzahlensteigerungen und nicht zuletzt Änderungen von Rechtsvorschriften ohne adäquate Finanzausstattung wie zuletzt im Bereich Asyl zehren diese zusätzlichen Zuweisungen nahezu auf.

Die im HH-Entwurf 2014 veranschlagten Mittel sind in allen Bereichen äußerst knapp kalkuliert. Folgende Annahmen wurden getroffen:

- minimale Pflegesatz- / Vergütungserhöhungen
- unterdurchschnittliche Fallzahlensteigerungen
- gleichbleibend gute Arbeitsmarktsituation.

So wurden u. a. in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und in der Jugendhilfe Steigerungsraten von unter 2 % angesetzt. Dies erfolgte im Vertrauen darauf, dass Instrumente wie das Fallmanagement weiterhin helfen, den Kostenanstieg zu dämpfen.

Es bleibt abzuwarten, ob die minimalen Steigerungsraten, die der Planung zu Grunde liegen, eingehalten werden können.

Bezogen auf die einzelnen Produktgruppen ergibt sich gegenüber dem Jahr 2013 folgendes Bild:

Produktgruppe	Leistungsbereich	Plan 2014 Aufwand in Mio. €	Plan 2013 Aufwand in Mio. €	Veränderung
31.10	**Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII** (z.B. Sozialhilfe einschl. Eingliederungshilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmind., Hilfe f. Blinde u. a.)	79,496	83,833	- 5,17 %
31.20	**Grundsicherung nach SGB II**	30,680	30,018	+ 2,21 %
31.30	**Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler**	2,731	2,330	+ 17,21 %
31.50	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Kriegsopferfürsorge u.a.)	0,174	0,170	+ 2,35 %
31.90	**Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz**	0,470	0,550	- 14,55 %
36.20	**Allgemeine Förderung junger Menschen**	0,030	0,050	- 40,00 %
36.30	**Hilfen f. junge Menschen und ihre Familien**	29,908	29,177	+ 2,50 %
36.50	**Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege**	3,380	3,000	+ 12,67 %
36.90	**Unterhaltsvorschussleistungen**	0,700	0,790	- 11,39 %
	Sozialer Leistungsbereich insgesamt	147,568	149,918	- 1,57 %

Die bedeutsamsten und kostenintensivsten Hilfen werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

3.1. Produktbereich 31 - Soziale Hilfen

3.1.1. Erläuterung einzelner Produktgruppen, Produkte und Unterprodukte

Produkt 31.10.01 – Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege umfasst alle ambulanten und stationären Maßnahmen, die die notwendige Pflege sicherstellen, die Beschwerden des Hilfesuchenden erleichtern sowie die Pflegebereitschaft der Pflegeperson erhalten. Die Hilfe zur Pflege ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung zu gewähren.

Nach den moderaten Zuwächsen der vergangenen Jahre steigen die Aufwendungen im Jahr 2013 deutlich an, insbesondere im ambulanten Bereich. Gestiegene Fallzahlen sowie besonders kostenintensive Einzelfälle wie z. B. 24-Stunden-Betreuungen tragen dazu bei.

Nach heutiger Einschätzung wird der Planansatz 2013 von netto 15,800 Mio. € zum Jahresende 2013 um 0,930 Mio. € überschritten, so dass der Planansatz für das Jahr 2014 auf 16,806 Mio. € angehoben wurde.

Nachfolgendes Schaubild zeigt die Entwicklung seit dem Jahr 2005:

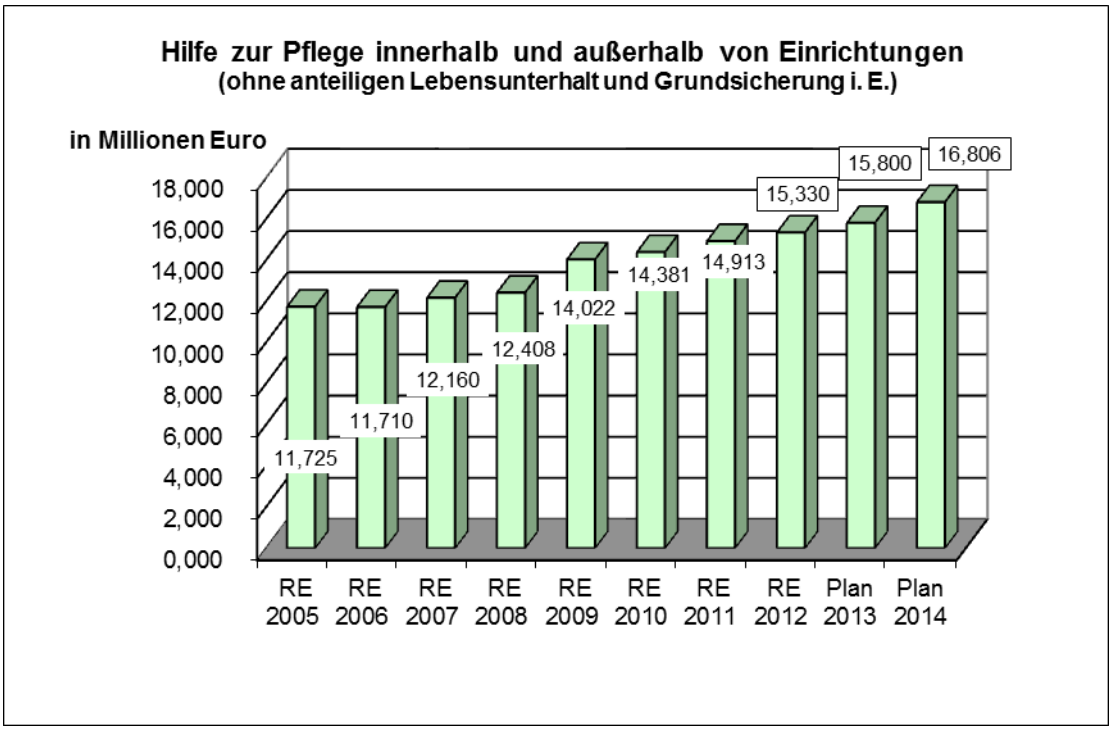

Produkt 31.10.02 – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

In diesem Produkt sind sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe an Menschen mit Behinderung abgebildet. Dazu zählen neben der Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen und dem Schulbesuch auch Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung sowie das Wohnen in ambulant betreuten Wohnformen oder in Einrichtungen einschließlich der pflegerischen Versorgung der Menschen mit Behinderung.

In 2014 sind für die Eingliederungshilfe 55,080 Mio. € veranschlagt. Hinzu kommt der in stationären Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt mit insgesamt 4,100 Mio. € (anteilig Produkte 31.10.05.01 und 31.10.05.02). Mit Gesamtaufwendungen von netto 59,180 Mio. € stellt die Eingliederungshilfe damit die finanziell bedeutendste Leistung im SGB XII dar.

Seit 2005 ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:

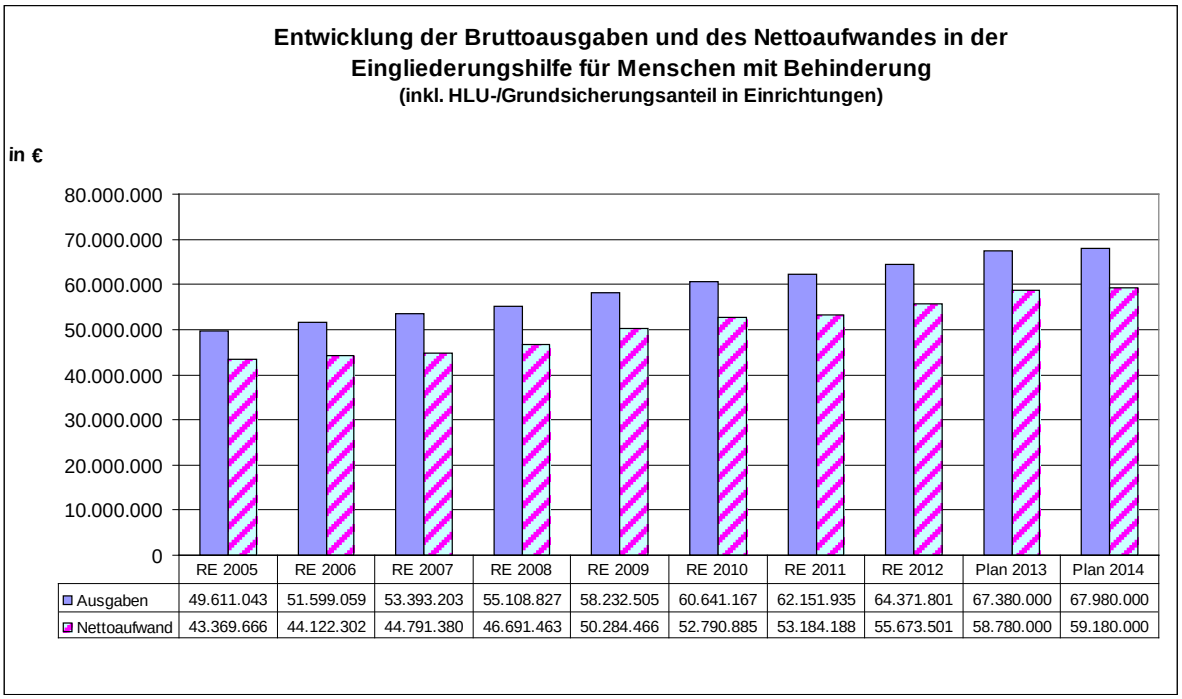

	RE 2005	RE 2006	RE 2007	RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	RE 2012	Plan 2013	Plan 2014
Ausgaben	49.611.043	51.599.059	53.393.203	55.108.827	58.232.505	60.641.167	62.151.935	64.371.801	67.380.000	67.980.000
Nettoaufwand	43.369.666	44.122.302	44.791.380	46.691.463	50.284.466	52.790.885	53.184.188	55.673.501	58.780.000	59.180.000

Die Steigerung zum HH-Plan 2013 beträgt netto 0,68 %. Gegenüber der aktuellen Hochrechnung auf 31.12.2013 wurde für den HH-Entwurf 2014 auf der Aufwandsseite eine Steigerung von 1,6 % zu Grunde gelegt und auf der Ertragsseite eine Steigerung von 2,3 %, bereinigt um die Effekte aus der Nachzahlung an Bafög-Leistungen, die mit Ablauf 2013 entfallen.
Die für 2014 veranschlagten Mittel sind somit äußerst knapp bemessen, betrachtet man die Ergebnisse der vergangenen Jahre.

Berücksichtigt ist dabei eine Umschichtung von Mitteln in Höhe von 215.000 € von der Eingliederungshilfe als Leistung im Einzelfall hin zur institutionellen Förderung in der Tagesstätte für psychisch kranke Menschen. Auf diese Weise soll ein Betreuungs- und Beschäftigungsangebot geschaffen werden, das eine größere Personengruppe erreicht (vgl. Seite 17 Produkt P31100201).

Ursächlich für die geringen Steigerungsraten auf der Ertragsseite ist u. a. die Tatsache, dass sich gesetzliche Leistungsverbesserungen, wie z.B. das Pflegeneuausrichtungsgesetz, in der Eingliederungshilfe nur bedingt auswirken und auch die Beschränkung der Pflegeleistung für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen auf 256 € monatlich nicht aufgehoben wurde.

Der langjährigen Forderung der Kommunen nach einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe soll in dieser Legislaturperiode durch die Verabschiedung eines **Bundesleistungsgesetzes** für behinderte Menschen Rechnung getragen werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ist an die Lösung der Finanzierungsfrage geknüpft. Hierfür sind

grundsätzliche Weichenstellungen erforderlich, so dass der genaue Zeitpunkt noch unklar ist.

Die Zahl der erwachsenen Leistungsempfänger, die fachliche Unterstützung im Wohnen benötigen, steigt weiter an. Aufgrund einer aktiven Steuerung durch das Fallmanagement wurden vorrangig ambulant betreute Wohnangebote realisiert. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag geleistet, die Kostensteigerungskurve abzuflachen. Leistungen im Wohnen und für die Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsleben und Beschäftigung sind häufig ein Leben lang zu gewähren und damit kostenintensiv. Bedingt durch den immer noch atypischen Altersaufbau bei Menschen mit Behinderung wird die Zahl der Leistungsberechtigten weiter ansteigen.

Der Ausbau inklusiver Angebote hat weitere Verantwortlichkeiten und finanzielle Folgen ausgelöst und dies mit steigender Tendenz. Weiter ansteigend sind Fallzahlen und Aufwand für die schulische Inklusion. Die angekündigte Änderung des Schulgesetzes wurde erneut verschoben. Eine Kostenfolgeabschätzung ist vor dem Hintergrund der geplanten Schulgesetzänderung zwingend erforderlich. Dabei wird die Frage zu klären sein, ob das Land den erforderlichen Ausgleich anerkennt und damit dem Konnexitätsprinzip Rechnung trägt.

Die Vergütungsvereinbarungen mit den Einrichtungen sind in der Regel der Laufzeit des Tarifvertrages angepasst. Somit ist in 2014 entsprechend der zu erwartenden Tarif- und Sachkostenerhöhungen mit Steigerungen zu rechnen.

Produkt 31.10.03 – Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt sind alle Krankenbehandlungskosten gebündelt. Es sind dies die Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII, die Krankenhilfe nach § 264 SGB V sowie die Krankenhilfe nach § 276 LAG.

Die Abrechnungen der Krankenkassen bewegen sich, wie auch im Jahr 2012, auf einem merklich niedrigeren Niveau als in den Vorjahren. Der Planansatz 2013 von 1,851 Mio. € dürfte leicht unterschritten werden. Für 2014 wurden 1,651 Mio. € eingeplant.

Produkt 31.10.05 – Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Direkt auf dem Produkt 31.10.05 wird der **Soziallastenausgleich** nach § 21 FAG vereinnahmt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde ab dem Jahr 2012 der Soziallastenausgleich nach § 21 FAG mit dem Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21a FAG zusammengefasst und nach einem neuen Berechnungsmodus erhoben. Ein adäquater Ausgleich zur seitherigen Festsetzung wurde durch die Umschichtung von Mitteln der FAG-Schlüsselmassen geschaffen. Wegen der Komplexität der Berechnungen sind die tatsächlichen Auswirkungen der Zusammenfassung auf lange Sicht allerdings kaum nachprüfbar.

Der Planansatz für den Soziallastenausgleich beträgt im Jahr 2013 0,451 Mio. €. Tatsächlich eingehen werden lt. Bescheid des Statistischen Landesamtes zur 3. Teilzahlung im Finanzausgleich 2013 voraussichtlich nur 0,243 Mio. €. Im Haushalt 2014 sind 0,400 Mio. € veranschlagt. Bei Redaktionsschluss zum

HH-Entwurf 2014 lagen noch keine endgültigen Zahlen des Finanzministeriums Baden-Württemberg vor.

Die Aufwendungen und Erträge der beiden Leistungsarten Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in folgenden zwei separaten Unterprodukten geführt:

Unterprodukt 31.10.05.01 – Hilfe zum Lebensunterhalt

In diesem Unterprodukt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb und außerhalb von Einrichtungen verbucht (3. Kapitel SGB XII), soweit die Betroffenen weder Leistungen als Arbeitsuchende nach SGB II, noch Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauernder voller Erwerbsminderung erhalten. Die Leistung umfasst auch den Lebensunterhalt in Einrichtungen, z. B. bei stationärer Pflege oder bei stationärer Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.01.2013 von bis zu 8 € monatlich pro Hilfeempfänger wird der Planansatz 2013 von 1,488 Mio. € zum Jahresende geringfügig überschritten. Wegen der geplanten weiteren Anhebung des Regelsatzes ab 01.01.2014 und infolge leicht gestiegener Fallzahlen wurden für 2014 im Produkt 31.10.05.01 insgesamt 1,713 Mio. € veranschlagt.

Unterprodukt 31.10.05.02 – Hilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

In diesem Unterprodukt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an über 65-jährige oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen veranschlagt (4. Kapitel SGB XII). Die Leistungen umfassen auch die Sicherung des Lebensunterhalts in Einrichtungen, z. B. bei stationärer Pflege oder bei stationärer Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Im Vermittlungsverfahren zur Änderung des SGB II und SGB XII wurde im Frühjahr 2011 eine Einigung über die **Neuregelung der Bundeserstattung an den Kosten der Grundsicherung** nach § 46a SGB XII erzielt. Danach erfolgte eine schrittweise Erhöhung von 15 % im Jahr 2011 auf

	45 %	in 2012,
	75 %	in 2013,
sowie	100 %	ab 2014.

Da die Erstattung seit dem Jahr 2013 mehr als 50 % beträgt, wird diese Aufgabe nun als Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen.

Nach wie vor ist vor allem im ambulanten Bereich ein signifikanter Anstieg mit Fallzahlensteigerungen von rd. 5 % zu verzeichnen. Den gestiegenen Aufwendungen stehen in 2013 höhere Erträge gegenüber. Per Saldo ist zum Jahresende 2013 ein Minderbedarf in Höhe von 0,750 Mio. € zu erwarten.

Für das Jahr 2014 wurden Bruttoaufwendungen in Höhe von 15,470 Mio. € im ambulanten und 5,500 Mio. € im stationären Bereich, insgesamt somit 20,970 Mio. € veranschlagt. Der Nettoaufwand beträgt 0,200 Mio. €, was mit

der Abrechnungssystematik über den Jahreswechsel 2013 nach 2014 zusammenhängt. In den Folgejahren wird der Nettoaufwand bei 0 € liegen.

Nachfolgendes Schaubild zeigt die Auswirkungen der geänderten Erstattung:

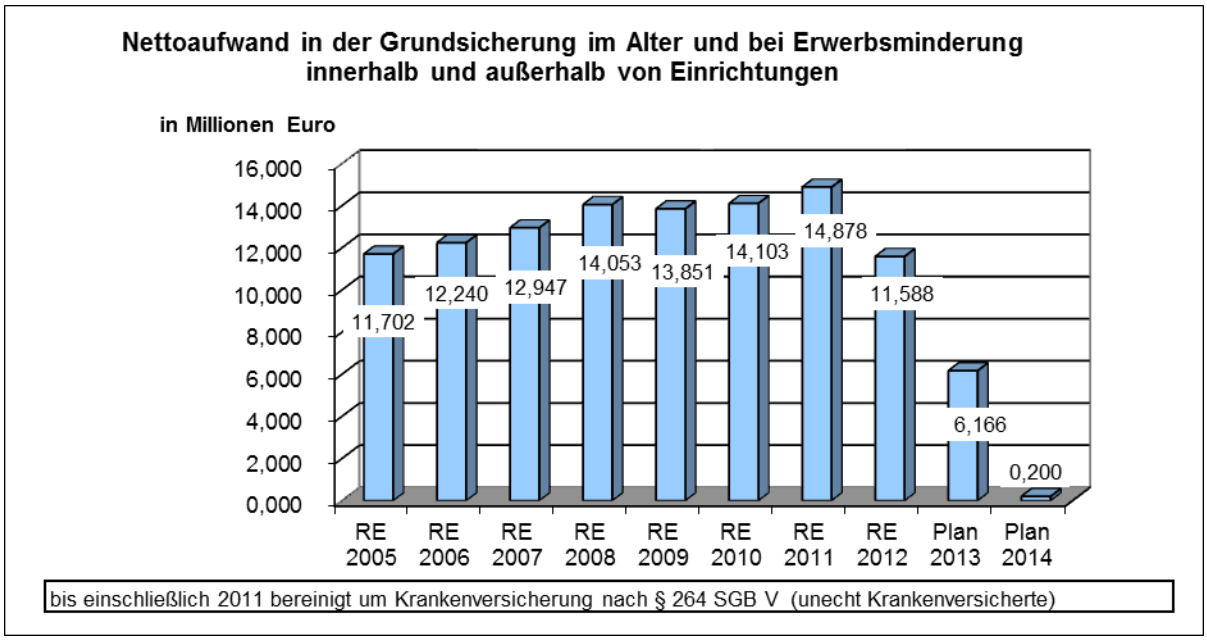

Produktgruppe 31.20 - Grundsicherung f. Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit Einführung des **Arbeitslosengeldes II** ab 01.01.2005 wurde der Landkreis Kostenträger für die Kosten der Unterkunft, für die einmaligen Beihilfen sowie für die Beratung und psychosoziale Betreuung dieses Personenkreises. Seit 01.01.2011 enthält diese Produktgruppe ferner Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die **Zahl der Bedarfsgemeinschaften** (BG) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II beträgt im Zeitraum Januar bis August 2013 im Landkreis Esslingen durchschnittlich 10.329 Haushalte. Im Jahresdurchschnitt 2012 lag die Zahl bei 10.299 BG. Für das Jahr 2014 wird, abgesehen von saisonalen Schwankungen, von einem relativ konstanten bis geringfügig höheren Bestand an BG ausgegangen.

Die nachfolgenden beiden Grafiken geben einen Überblick über die Entwicklung der Leistungen für Grundsicherungsempfänger nach SGB II:

Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2013	RE 2012
Bundesbeteiligung	17.120.500 €	18.192.500 €	18.625.133 €
Kostenbeitrag	490.000 €	420.000 €	519.287 €
SGB II Wohngeldentlastung	3.100.000 €	2.000.000 €	1.838.474 €
Einnahmen	*20.710.500 €*	*20.612.500 €*	*20.982.894 €*
Kosten der Unterkunft	48.775.000 €	47.910.000 €	46.970.453 €
Lstg. Eingliederung	615.000 €	670.000 €	598.977 €
Einmalige Leistungen	700.000 €	850.000 €	731.463 €
Bildung und Teilhabe SGB II	1.300.000 €	1.200.000 €	1.095.389 €
Ausgaben	*51.390.000 €*	*50.630.000 €*	*49.396.282 €*
Nettoaufwand	**30.679.500 €**	**30.017.500 €**	**28.413.388 €**

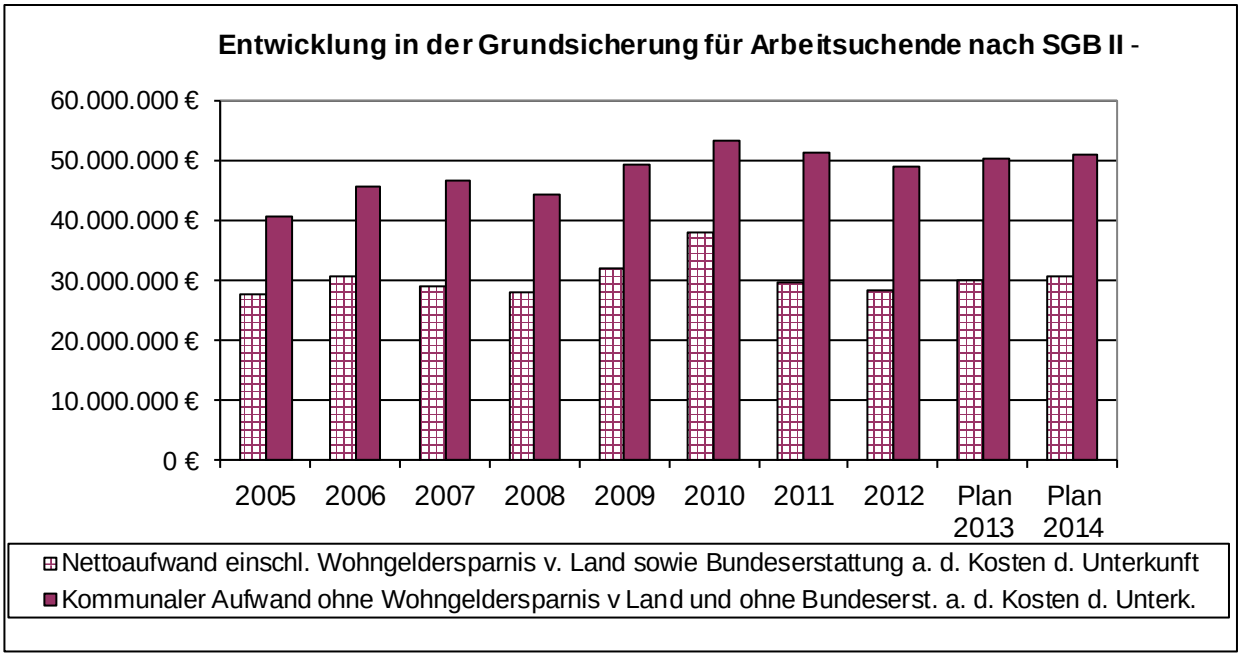

Die durchschnittlichen **Produktkosten je Bedarfsgemeinschaft** für die Unterkunftskosten sind im Jahr 2013 um ca. 3 % gestiegen. Diese Zunahme ist im Wesentlichen auf die steigenden Mietnebenkosten insbesondere für die Haushaltsenergie zurückzuführen. Nach derzeitiger Einschätzung wird zum Jahresende 2013 der Planansatz der erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft geringfügig überschritten.

Die energiebedingten Steigerungen kommen auch in 2014 zum Tragen. Ferner wird zum 01.01.2014 erneut der Regelsatz angehoben, was indirekt bei Empfängern aufstockender Leistungen höhere kommunale Aufwendungen an KdU nach sich zieht. Bei kombinierter Betrachtung aller Faktoren waren im HH-Entwurf 2014 die Kosten der Unterkunft gegenüber dem Planansatz 2013 um 0,865 Mio. € auf 48,775 Mio. € zu erhöhen.

Die **Leistungen für Bildung- und Teilhabe** werden im Jahr 2013 etwas stärker nachgefragt als im Vorjahr. Für 2014 sind hierfür Mittel von 1,300 Mio. € eingeplant.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung erhöhte sich mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 auf insgesamt 39,8 Prozentpunkte (Quote für Baden-Württemberg). Diese Quote beinhaltet einen Anteil von bisher 5,4 % für die Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 28 SGB II sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Ab dem Jahr 2013 erfolgt nun eine jährliche Revision des Erstattungssatzes auf der Grundlage der tatsächlichen BuT-Nettoaufwendungen des Vorjahres. Da die tatsächlichen Aufwendungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe niedriger waren als die vom Bund dafür bereit gestellten Mittel, vermindert sich die Quote für das Jahr 2013 und vorläufig für das Jahr 2014 von 5,4% auf 3,7%. Die **Bundesbeteiligung** an den Kosten der Unterkunft beträgt damit **in 2013** insgesamt **38,1 Prozentpunkte**. Durch den **Wegfall der Mittel für die Schulsozialarbeit** zum Jahresende 2013 **verringert sich die Bundesbeteiligung ab 2014 um weitere 2,8 % auf 35,3 %**. Die Entscheidung über die Bundesratsinitiative zur Weiterförderung der Schulsozialarbeit steht noch aus. Der HH-Entwurf 2014 beinhaltet eine Quote von 35,3 Prozentpunkten.

Nach derzeitigem Stand wird sich zum Jahresende 2013 in der Produktgruppe 31.20 ein Minderbedarf von voraussichtlich rd. 2,935 Mio. € ergeben. Dies ist vor allem auf die höhere Zuweisung des Landes aus der Weiterleitung der **Wohngeldentlastung nach dem SGB II** zurückzuführen.
Der Landesanteil an der Sonderergänzungszuweisung Ost hat sich für die Jahre 2012 und 2013 von 100 Mio. € auf 71 Mio. € reduziert. Dementsprechend erhöhte sich die Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes an die Kommunen. Die Verbesserung für die beiden Jahre 2012 und 2013 wurde insgesamt im HH-Jahr 2013 ergebniswirksam. Der Berechnung für das Jahr 2014 liegt erneut ein Landesanteil an der Sonderergänzungszuweisung Ost in Höhe von 71 Mio. € zugrunde. Im HH 2014 wurde der Planansatz für die Zuweisung an Wohngeldentlastung daher von 2,000 Mio. € auf 3,100 Mio. € angehoben.

Unter Berücksichtigung vorstehend beschriebener Faktoren wurde der Planansatz in Produktgruppe 31.20 von insgesamt netto 30,018 Mio. € in 2013 auf 30,680 Mio. € im HH-Entwurf 2014 angehoben.

Produktgruppe 31.30 – Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler

Die Aufwendungen für diesen Personenkreis steigen überproportional.
Dies hat verschiedene Gründe:

- Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.7.2012 eine **Anhebung der Regelleistungen zum Lebensunterhalt** für Personen nach dem AsylbLG ab 1.8.2012 auf das Niveau der Sozialhilfeempfänger/innen beschlossen. An diesen Personenkreis sind somit um ca. 35 % höhere Leistungen zu gewähren. Das Land hat zwischenzeitlich die Kostenerstattung (Pauschalen) rückwirkend ab 2012 angehoben von 10.344 € auf 11.120 €. Die Nachzahlung wurde im Jahr 2013 ergebniswirksam vereinnahmt. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Pauschale 12.270 €.

- **Die Zahl an Zuweisungen neuer Asylbewerber/innen** durch das Land wächst exorbitant. Es ist kaum möglich, in diesem Umfang und dieser Geschwindigkeit zusätzliche Plätze zu schaffen. Lt. Mitteilung von Mitte September 2013 hat der Landkreis im Oktober 99 Asylbewerber/innen neu aufzunehmen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht für die nächsten Monate von einem weiteren deutlichen Anstieg bei den Zuzügen aus. Bis zum Jahresende sind voraussichtlich rd. 1.000 Asylbewerber im Landkreis untergebracht. Damit hat sich die Zahl gegenüber 2012 in etwa verdoppelt.
  2010 hatte der Landkreis 2 Gemeinschaftsunterkünfte mit 340 Plätzen, mit Stand Ende September 2013 sind es 18 Unterkünfte mit 693 Plätzen verteilt auf 13 Kommunen. Alle Unterkünfte sind derzeit voll belegt. Entsprechend der voraussichtlichen Zugänge müssen bis Jahresende 2013 weitere 300 Plätze geschaffen werden.

Bei Aufstellung des HH-Planes 2013 war die Dimension dieser Entwicklung nicht absehbar. Zum Jahresende 2013 ist daher in Produktgruppe 31.30 mit einer Überschreitung des Planansatzes von netto 2,330 Mio. € um rd. 0,470 Mio. € auszugehen.

Für 2014 wurden Nettoaufwendungen von 2,731 Mio. € veranschlagt; allerdings auf Basis der Zugänge mit Stand Juni 2013.

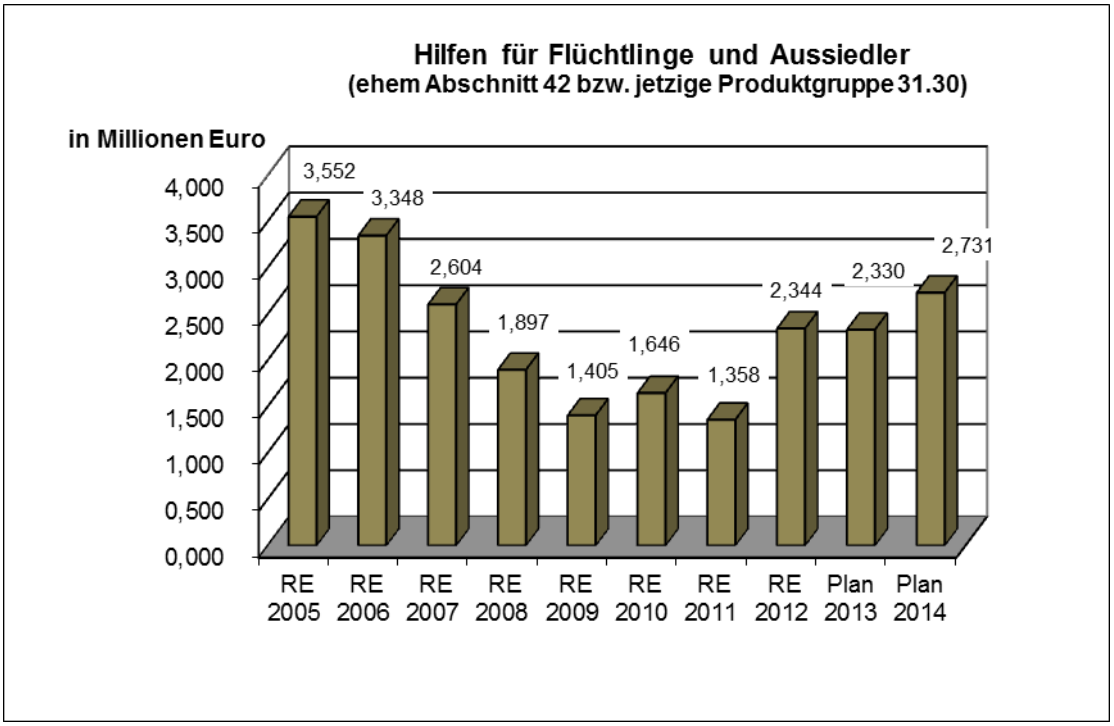

Der Nettoaufwand 2014 ist, gemessen an der Zahl der Zuzüge nur deshalb relativ niedrig, weil in 2014 ein hoher Betrag an Pauschalen vereinnahmt wird. Denn die Zuweisung erfolgt immer 6 Monate nach Zuzug der jeweiligen Person als Gesamtbetrag für einen angenommenen Leistungsbezug von 20 Monaten. Verlangsamt sich der Zustrom bzw. dauert die Unterbringung länger an als 20 Monate, so schnellt der Nettoaufwand in die Höhe.

Produktgruppe 31.90 – Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Der Bund trägt die Kosten für die seit 01.01.2011 eingeführten Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) durch eine pauschale Anhebung der Erstattung für die Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II. Ab dem Jahr 2013 erfolgt eine jährliche Revision des Erstattungssatzes aufgrund der Nettoaufwendungen des Vorjahres. Für das Jahr 2013 und vorläufig für 2014 beträgt diese Quote für alle BuT-Leistungen, also einschließlich der Hilfen nach SGB II, insgesamt 3,7 % der erstattungsfähigen KdU.

Die in Produktgruppe 31.90 geführten BuT-Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Wohngeldkinder bzw. Kinderzuschlag) betrugen lt. Rechnungsergebnis 2012 rd. 0,451 Mio. €. Lt. Hochrechnung ist im Jahr 2013 von rd. 0,470 Mio. € auszugehen. Der Planansatz 2013 in Höhe von 0,550 Mio. € war zu hoch angesetzt, da zum Zeitpunkt der HH-Planung 2013 noch keine validen Vergleichswerte vorlagen. Im HH-Entwurf 2014 wurden 0,470 Mio. € veranschlagt.
(Im Übrigen s.a. die Ausführungen zu Produktgruppe 31.20 auf Seite 10)

3.2. Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Produktbereich 36 umfasst neben den Leistungen der Kinder-, Jugend-und Familienhilfe nach dem SGB VIII außerdem die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

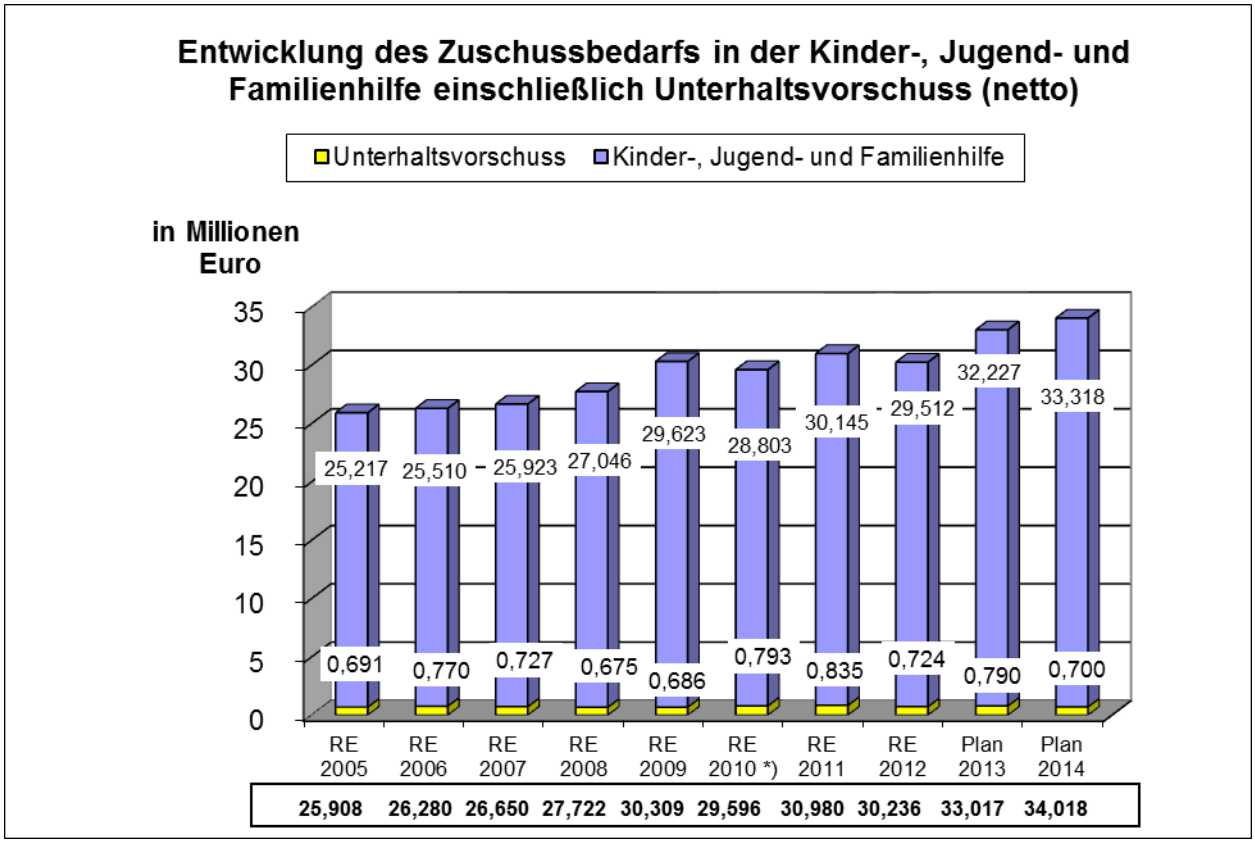

*) Das RE 2010 wurde der besseren Vergleichbarkeit wegen bereinigt um den HH-Rest aus nicht verbrauchten Mitteln für Waldorfkindergärten

Der Anstieg im Produktbereich 36 beläuft sich vom HH-Plan 2013 zum HH-Entwurf 2014 auf insgesamt rd. 1,000 Mio. € bzw. 3,0 %. Zu beachten ist jedoch, dass der Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nach aktueller Einschätzung zum Jahresende 2013 mit einem deutlichen Mehrbedarf gegenüber dem Planansatz abschließen wird, so dass die tatsächlichen Steigerungsraten, die der HH-Planung 2014 zugrunde gelegt wurden, also erheblich geringer sind. Wie schon im Vorjahr ist dabei im Bereich Ausbau der Kindertagesbetreuung (Produkt 36.50.03) der prozentual höchste Zuwachs zu verzeichnen.

Im klassischen Pflichtleistungsbereich (Produkt 36.30.03) wurde trotz zu erwartender tarifbedingter Vergütungserhöhungen, die in allen erzieherischen Hilfen zum Tragen kommen, nur eine geringfügige Steigerung von 1,8 % eingeplant. Die Verwaltung geht davon aus, dass der präventive Ansatz und die proaktive Ausrichtung der Hilfen weiterhin ihre kostendämpfende Wirkung zeigen.

3.2.1 Erläuterung einzelner Produkte und Unterprodukte

Produkt 36.30.02 – Förderung der Erziehung in der Familie
Hilfe in Notsituationen und gemeinsame Wohnformen

In diesem Produkt werden Unterbringungen von Müttern/Vätern mit ihren Kindern in Einrichtungen veranschlagt sowie Hilfen für Familien, bei denen der El-

ternteil, der die Kinder erzieht, ausfällt (§§ 19, 20 SGB VIII). In diesem Produkt enthalten sind ferner auch die Mittel für den Begleiteten Umgang.

Die Fallzahlen der gemeinsamen Unterbringungen von Müttern/Vätern mit ihren Kindern sind seit 2011 in etwa konstant. Auffallend ist allerdings, dass vermehrt minderjährige schwangere Mädchen eine Unterbringung mit Ihren Kindern benötigen. Diese Unterbringungen sind kostenintensiver, da an die Unterbringung von Minderjährigen erhöhte Anforderungen gestellt werden. Infolgedessen wird sich im Produkt 36.30.02 zum Jahresende 2013 voraussichtlich eine deutliche Überschreitung des Planansatzes ergeben.

Der Planansatz für das gesamte Produkt 36.30.02 wurde entsprechend von 0,679 Mio. € in 2013 auf 0,894 Mio. € in 2014 angehoben.

Produkt 36.30.03 – Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Dieses Produkt umfasst ambulante und (teil-) stationäre Leistungen

- der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII),
- der Eingliederung für seelisch behind. Kinder u. Jugendliche (§ 35a SGB VIII),
- der Hilfen für junge Volljährige zur Überwindung von individuellen Problemlagen
- sowie die Inobhutnahme von Minderjährigen.

Die Maßnahmen dienen einer dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechenden Erziehung, der Integration seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft, einer Heranführung junger Volljähriger zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung und ganz allgemein dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Seit Mitte 2012 sind die Fallzahlen der stationären Hilfen sowohl bei den erzieherischen, als auch bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und den Hilfen für junge Volljährige erfreulicher Weise relativ konstant. Signifikant ist die weiterhin hohe Anzahl von Inobhutnahmen, die aus dem gesetzlich geregelten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII resultiert. Unvermindert hoch ist auch die Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die nach Deutschland bzw. in den Landkreis einreisen und in Obhut genommen und daran anschließend stationär untergebracht werden müssen. Das SGB VIII sieht für diese Personengruppe jedoch eine umfassende Kostenerstattung durch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe vor.

Bei den ambulanten Hilfen, v.a. im Bereich der flexibilisierten Einzelfallhilfen, findet ein Zuwachs statt. Durch diese Hilfen können kostenintensive (stationäre) Maßnahmen vermieden und gleichzeitig die Familienstrukturen erhalten und gestärkt werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um das Haushaltsorganisationstraining / Training Familienalltag und die erweiterte Geburtennachsorge.

Am 03.12.2013 tritt die Neuregelung der Kostenbeteiligung des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetzes (KJVVG) in Kraft. Neben zahlreichen Änderungen der Berechnungsmodalitäten sieht die Tabelle der Kostenbeitrags-VO eine Reduzierung der Kostenbeiträge in den niedrigen Einkommensgruppen vor, was zu Mindererträgen führen wird. Zudem ist, wie bereits erwähnt, voraussichtlich auch in 2014 von tarifbedingten Vergütungserhöhungen auszugehen.

Die in 2013 veranschlagten Mittel in Höhe von 28,498 Mio. € werden voraussichtlich auskömmlich sein. Unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren wurde der Planansatz im Jahr 2014 um 1,8 % auf 29,014 Mio. € angehoben.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Empfänger/innen von Jugendhilfe mit erzieherischem Bedarf §§ 27/41 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Jahr	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	31.07. **2013**
1. Heimunterbringung											
- Minderjährige*	241	252	235	199	235	265	225	225	239	242	220
- Volljährige	41	37	38	48	38	35	49	33	21	31	37
2. BJW											
- Minderjährige*	13	14	10	9	9	3	8	5	4	4	5
- Volljährige	63	55	56	41	37	33	20	25	21	25	31
3. Jugendsozialarbeit***				14	10	7	9	13	11	11	8
4. Gemeinsame Wohnformen***				11	11	13	5	9	10	12	11
5. Notsituationen***				3	1	3	3	3	6	7	8
6. Inobhutnahmen***				2	11	3	9	10	13	21	26
7. Tagesgruppe**	124	121	117	82	35	32	29	27	24	25	24
8. Vollzeitpflege											
- Minderjährige*	189	204	214	227	242	256	250	235	257	261	266
- Volljährige	7	6	11	14	16	17	21	32	21	17	14
9. Ambulante Hilfen											
- Soziale Gruppenarbeit**	320	338	360	325	100	2	1	1	2	1	1
- Erziehungsbeistand	99	158	242	263	267	266	279	244	266	304	299
- Sozpäd. Familienhilfe	110	130	149	140	138	148	138	146	153	144	141
- heilpäd. Maßnahmen	167	156	168	195	183	171	164	116	66	52	53
- Legasthenie-Therapien	91	90	51	79	69	106	147	156	176	199	215
- Arithmasthenie-Therapien	26	23	26	37	46	46	57	60	65	57	56
- Authismus-Therapien***				10	10	17	15	16	19	18	20
- Schulbegleitung***				1	1	6	9	18	27	27	31
- sonst. Eingliederungshilfe***				1	4	4	15	16	17	25	32
- Integration Kindergarten***				31	34	51	64	54	54	59	70
- Intens. sozpäd. Einzelhilfe	39	47	53	77	81	88	94	94	100	100	78
- flex.Hilfe Einzelfinanzierung				17	37	42	52	59	64	74	84
- flex.Hilfe Pauschalfinanzierung				158	389	442	347	347	347	347	347
Summe:	1.530	1.631	1.730	1.984	2.004	2.056	2.010	1.944	1.983	2.063	2.077

* Inklusive seelisch behinderter Minderjähriger

** Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen → Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalfinanzierten Hilfen. Tagesgruppe läuft in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Plätzen.

*** Fälle wurden bis 2005 nicht aufgeführt, da relativ geringes Fallaufkommen

Produkt 36.50.03 – Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

In diesem Produkt werden die Aufwendungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und -pflege nach §§ 22 ff SGB VIII verbucht.

Dem gesetzlichen Auftrag folgend wurden und werden im Landkreis weitere Kindertagesbetreuungsplätze geschaffen, v. a. für Kinder unter 3 Jahren. Parallel zum Ausbau der Plätze in Tageseinrichtungen wurden auch die Konditionen und die Abwicklung der Kindertagespflege beginnend ab 01.01.2012 so umgestaltet, dass diese Betreuungsform gleichermaßen für die Eltern und die Tagespflegepersonen nochmals an Attraktivität gewonnen hat. Seit 01.08.2013 besteht nun auch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder zwischen einem und drei Jahren (Rechtsanspruch U3).

Diese Entwicklung spiegelt sich in der Zunahme der Fallzahlen in Kindertageseinrichtungen und insbesondere in der Kindertagespflege wider. Vom 01.01.2012 bis 31.07.2013 ist die Zahl der finanziell geförderten Tagesbetreuungsverhältnisse von 2.191 auf 3.104 Fälle angestiegen. Mit einem weiteren deutlichen Anstieg, v.a. wegen des nun gültigen Rechtsanspruchs U3, ist zu rechnen.

Das HH-Jahr 2013 wird im Produkt 36.50.03 voraussichtlich mit einem Mehrbedarf von rd. 0,500 Mio. € abschließen. Dies hat zwei Hauptursachen:

- Die erhöhten Fallzahlen bringen erhöhte Aufwendungen mit sich. Die höheren Geldleistungen an die Tagespflegepersonen lösen zudem auch höhere Sozialversicherungsbeiträge aus, die hälftig zu erstatten sind.
- Die vereinnahmten Zuweisungen nach § 29c FAG bleiben um 0,277 Mio. € hinter dem Planansatz zurück. Da bei Mittelanmeldung für 2013 die maßgeblichen Rechengrößen, wie z. B. die Summe der landesweit nach § 29c gewichteten Kinder, nicht vorlagen, war eine genaue Kalkulation unmöglich.

Im Jahr 2013 betragen die Zuweisungen nach § 29c FAG im Landkreis Esslingen 3,133 Mio. €; Im Jahr 2014 werden 3,420 Mio. € erwartet.

Unter Berücksichtigung des o.g. Mehrbedarfs zum Jahresende 2013, den erwarteten FAG-Mitteln für 2014 und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung wird der Planansatz im Produkt 36.50.03 von netto 3,000 Mio. € im Jahr 2013 auf 3,380 Mio. € im HH-Jahr 2014 angehoben.

Empfänger/innen von Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung

Jahr	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	31.07. **2013**
Tagespflege *	132	127	130	148	269	481	579	1130	1254
Tagespflege bei SGB II-Bezug	15	39	42	47	36	45	44	44	52
Tageseinrichtungen	116	141	174	268	401	462	606	641	771
Tageseinrichtungen bei SGB II-Bezug	509	633	638	817	932	1.009	962	934	1027
Summe:	772	940	984	1.280	1.638	1.997	2.191	2.749	3.104

* Seit 2010 incl. der Fälle der Tagespflege von Kindern unter 3 Jahren, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über Städte und Gemeinden im Landkreis abgewickelt werden und in die Finanzierung des Landkreises fallen.

Produkt 36.90.01 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt je zu einem Drittel von Bund, Land sowie Stadt- und Landkreisen.

Aufgrund der besseren Personalausstattung können in der Rückgriffsachbearbeitung höhere Erträge realisiert werden. Ferner sind die Antragszahlen leicht rückläufig. Zum Jahresende 2013 wird sich im Produkt 36.90.01 daher voraussichtlich ein Minderbedarf von rd. 0,080 Mio. € ergeben.

Der Planansatz im HH 2014 wurde von 0,790 Mio. € auf 0,700 Mio. € reduziert.

4. Zuschüsse und Freiwilligkeitsleistungen (s. HH-Entwurf S. 705 - 708)

Soweit sich bei den einzelnen Positionen entscheidende Änderungen ergeben, werden diese nachfolgend dargestellt.

Unterprodukt P31100201- Zuschüsse an Tagesstätten für psychisch Kranke (S. 438 und 439 HH-Entwurf)

Der Planansatz wird vorbehaltlich des Beschlusses des Sozialausschusses am 28.11.2013 von 262.700 € um 217.300 € auf 480.000 € angehoben.

Die fachliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass mit einem institutionell finanzierten Betreuungs- und Beschäftigungsangebot mehr Personen erreicht werden und Hilfen bedarfsgerechter erbracht werden können. Um die eingesetzten finanziellen Ressourcen optimal zu nutzen, ist beabsichtigt, das Leistungsangebot zu verändern. Die bislang im Einzelfall gewährte Hilfe in der Tagesstätte für psychisch kranke Menschen soll umgeschichtet werden, so dass die bisherigen Aufwendungen für ein institutionell finanziertes Angebot zur Verfügung stehen. Die als institutionelle Leistung vorgesehene Hilfe beträgt ca. 215.000 € und mindert den Aufwand in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung entsprechend (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Produkt 31.10.02 unter Ziffer 3.1.1 auf Seite 6).

Der Planansatz enthält außerdem eine geringfügige Anhebung infolge des vorgesehenen Umzugs der Tagesstätte Plochingen.

Unterprodukt P31406703- Personalkostenersatz an Kreisdiakonieverband ES für Anlauf- u. Ber.stelle Ess-Störungen (S. 454 HH-Entw.)

Im Rahmen der Haushaltsdebatte 2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine dauerhafte Finanzierung der Anlauf- und Beratungsstelle Ess-Störungen Esslingen bei der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes Esslingen sicherzustellen. Die Stelle besteht seit dem Jahr 2001 und wurde seither über Sozialsponsoring finanziert. In der Sitzung vom 07.03.2013 hat der Sozialausschuss beschlossen, ab dem Jahr 2014 die Kosten der 50 %-Fachkraftstelle von derzeit jährlich rd. 28.500 € abzügl. rd. 8.450 € Landeszuschuss zu übernehmen (vgl. Vorlage SOA 9/2013). Der Nettoaufwand für den Landkreis Esslingen beträgt somit rd. 20.000 € pro Jahr. Die Raum-, Sach- und Sekretariatskosten von jährlich rd. 14.000 € werden vom Kreisdiakonieverband Esslingen übernommen.

Der Planansatz im Produkt P31406703 wurde von insgesamt 85.000 € in 2013 auf 107.000 € in 2014 angehoben.

Unterprodukt P3160010460 - Zuschuss für Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung (S. 463 HH-Entwurf)

Der Planansatz wird vorbehaltlich des Beschlusses des Sozialausschusses am 28.11.2013 von 9.000 € auf 12.000 € angehoben.

Bis 2003 wurden für die Förderung von Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen 10.300 € pro Jahr bewilligt. Aufgrund der Sparbeschlüsse des Kreistags im Juli 2003 wurde dieser Betrag ab 2004 um 1.300 € auf 9.000 € abgesenkt und blieb seither unverändert. Am 28.03.2013 hat der Fachausschuss 2 „Gemeinwesenorientierung und Freiwilliges Engagement" der Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe im Landkreis Esslingen beantragt, die Förderung entsprechend der seitherigen Preisentwicklung anzupassen.
Die Teilnahme von behinderten hilfebedürftigen Menschen an einer Freizeitgruppe erhöht deren Selbständigkeit, unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung und trägt zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben bei. Vor dem Hintergrund, dass dieses Angebot viele Menschen erreicht und dadurch eine inklusive Begegnung und Teilhabe gefördert wird, ist eine Anhebung auf 12.000 € angemessen.

Unterprodukt P3620020340 – Förderung der Schulsozialarbeit (S. 474 HH-Entw.)

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit seit 2012 analog der Landesförderung mit jährlich 16.700 € je Vollzeitstelle (KT 29.03.2012– Vorlage 27/2012).
Für das Schuljahr 2013/2014 liegen für 85 Stellen Anträge der Schulträger vor. Dies entspricht einer Steigerung um 17,75 Stellen gegenüber dem Schuljahr 2012/2013.

Der Zuschuss des Landkreises in Höhe von rund 1,4 Mio. € wird Anfang 2014 ausgezahlt. Auf einen Planansatz kann im HH-Jahr 2014 verzichtet werden, da die bisher nicht verbrauchten Mittel aus der erweiterten KdU-Bundesbeteiligung für die Leistungen der Bildung- und Teilhabe der Jahre 2011 - 2013 in das Jahr 2014 übertragen werden. Nach derzeitiger Rechtslage entfällt diese Bundesförderung mit Ablauf des Jahres 2013. Es ist noch offen, ob die Bundesratsinitiative zur Weiterförderung der Schulsozialarbeit erfolgreich sein wird.

Unterprodukt P36500205 – Zuschuss an den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. (S. 491 und 492 HH-Entwurf)

Der Stellenschlüssel des Tageselternvereins für eine Vollzeitstelle einer sozialpädagogischen Fachkraft ist seit 01.04.2012 auf 100 Tageskinder festgelegt (JHA vom 01.03.2012 - Vorlage 68/2012). Im Jahr 2014 können die Fachkraftstellen aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen um 1,25 Stellen auf 12,75 Stellen erhöht werden (1.293 Kinder am 01.03.2013 gegenüber 1.166 Kindern am 01.03.2012).

Aufgrund der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wurde der Planansatz 2014 gegenüber dem Vorjahr von 810.000 € auf 880.000 € erhöht. Der Nettoaufwand steigt von 700.000 € auf 775.000 €.

Zusammenstellung Sozialer Leistungsbereich 2014

Anlage 2 zur Vorlage 89/2013

Produkt-Nr.	Leistung	Ansatz 2014 Ertrag	Ansatz 2014 Aufwand	Ansatz 2014 netto	Ansatz 2013 netto	Ergebnis 2012 netto
31	**Soziale Hilfen**					
31.10	**Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII**					
31.10.01	Hilfe zur Pflege	-1.694.000	18.500.000	16.806.000	15.800.000	15.329.946,90
31.10.02	Eingliederungshilfe behinderte Menschen	-8.800.000	63.880.000	55.080.000	54.630.000	51.596.782,38
31.10.03	Hilfen zur Gesundheit	-27.000	1.678.000	1.651.000	1.851.000	1.545.726,66
31.10.04	Hilfe für blinde Menschen	0	1.850.000	1.850.000	1.830.000	1.804.900,04
31.10.05	Hilfe L-Unterhalt/Grunds. Alter/Erw.mind. Soziallastenausgleich § 21 FAG	-400.000	0	-400.000	-451.000	-1.976.533,00
31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt	-347.000	2.060.000	1.713.000	1.488.000	1.342.159,01
31.10.05.02	Grundsicherung Alter/Erw.mind.	-20.770.000	20.970.000	200.000	6.166.000	11.587.929,99
31.10.06	Leist. Sicheru. Leb.-grundl. n. SGB	0	350.000	350.000	252.000	268.627,80
31.10.07	Hilfen zur Überw. bes. soz. Schwierigk.	-144.000	2.390.000	2.246.000	2.267.000	2.114.692,85
	Zwischensumme	**-32.182.000**	**111.678.000**	**79.496.000**	**83.833.000**	**83.614.232,63**
31.20	**Grundsicherung nach SGB II**	-20.710.500	51.390.000	30.679.500	30.017.500	28.413.388,42
	Zwischensumme	**-20.710.500**	**51.390.000**	**30.679.500**	**30.017.500**	**28.413.388,42**
31.30	**Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler**					
31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge	-3.475.000	6.206.000	2.731.000	2.330.000	2.343.596,19
	Zwischensumme	**-3.475.000**	**6.206.000**	**2.731.000**	**2.330.000**	**2.343.596,19**
31.50	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz**					
31.50.01	Fürsorgeleist. n. d. Bund.versorg.gesetz	-941.000	1.115.000	174.000	170.000	275.507,63
	Zwischensumme	**-941.000**	**1.115.000**	**174.000**	**170.000**	**275.507,63**
31.90	**Lstg. Bildung und Teilhabe BKGG**	0	470.000	470.000	550.000	451.284,17
	Zwischensumme	**0**	**470.000**	**470.000**	**550.000**	**451.284,17**
	Summe Produktbereich	**-57.308.500**	**170.859.000**	**113.550.500**	**116.900.500**	**115.098.009,04**
36	**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**					
36.20	**Allgemeine Förderung junger Menschen**					
36.20.02	Jugendsozialarbeit	0	30.000	30.000	50.000	36.048,86
	Zwischensumme	**0**	**30.000**	**30.000**	**50.000**	**36.048,86**
36.30	**Hilfen f. junge Menschen u. ihre Familien**					
36.30.02	Förderung der Erziehung in der Familie	-40.000	934.000	894.000	679.000	731.889,21
36.30.03	Indiv. Hilfe j. Mensch/Fam/Kriseninterven.	-3.005.000	32.018.553	29.013.553	28.498.230	25.977.294,87
	Zwischensumme	**-3.045.000**	**32.952.553**	**29.907.553**	**29.177.230**	**26.709.184,08**
36.50	**Förd. Kinder in Tageseinr. u Tagespflege**					
36.50.03	Fin. Förd., Übern. v. Teiln.beiträge	-4.400.000	7.780.000	3.380.000	3.000.000	2.766.939,07
	Zwischensumme	**-4.400.000**	**7.780.000**	**3.380.000**	**3.000.000**	**2.766.939,07**
36.90	**Unterhaltsvorschussleistungen**					
36.90.01	Leist. nach d. Unterhaltsvorschussgesetz	-2.320.000	3.020.000	700.000	790.000	724.320,56
	Zwischensumme	**-2.320.000**	**3.020.000**	**700.000**	**790.000**	**724.320,56**
	Summe Produktbereich	**-9.765.000**	**43.782.553**	**34.017.553**	**33.017.230**	**30.236.492,57**
	Gesamtsumme	**-67.073.500**	**214.641.553**	**147.568.053**	**149.917.730**	**145.334.501,61**

Veränderung von 2013 nach 2014 **-1,57%**